



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufs für Waldbesitzer durch das Landratsamt Konstanz - Holzverkaufsstelle (AGB-HV-KN)

Stand: 01.11.2022

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Holzverkauf (AGB-HV-KN) gelten für alle Holzverkäufe, welche das Landratsamt Konstanz - Holzverkaufsstelle (HVS) im Namen, Auftrag und auf Rechnung anderer Waldbesitzer organisiert und durchführt.

Die HVS handelt ausschließlich im Auftrag des jeweiligen Waldbesitzers in fremdem Namen und auf fremde Rechnung.

Die HVS tritt dabei ausschließlich als Agent (Vermittler) zwischen dem Holzverkäufer (Waldbesitzer) und dem Holzkäufer auf. Bei den von der HVS durchgeführten Holzverkäufen gelten die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe (AVZ-KN¹) entsprechend, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung anderer Regelungen durch die HVS schriftlich vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, führt die HVS den Verkauf ohne Weisungen des Waldbesitzers durch. Die HVS ist durch den Waldbesitzer ermächtigt, die erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Käufer ohne weitere Genehmigungen abzugeben. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Geschäftsgegenstand

2.1 Verkaufsvorbereitung

Der Waldbesitzer stellt das Holz ausgehalten und sortiert entsprechend der Vorgaben der HVS bereit. Die HVS ist berechtigt, den Verkauf von abweichend ausgehaltenem Holz abzulehnen.

Die HVS kann gleichartige Verkauflose mehrerer Waldbesitzer zum Zwecke der besseren Verkäuflichkeit zusammenführen (gemeinschaftlicher Holzverkauf).

¹ Die aktuelle Fassung der AVZ-KN ist auf der Homepage des LRA Konstanz einzusehen.

2.2. Verkaufsabwicklung

2.2.1 Maßermittlung

Grundlage für die Abrechnung sind die von der HVS zugelassenen Vermessungsverfahren zur Ermittlung von Verkaufsmaßen (Waldmaß und Werksmaß). Die HVS wendet das zweckmäßigste Maßermittlungsverfahren an.

Sofern die Verkaufsmaßermittlung beim Käufer stattfindet (Werksvermessung) wird ein Waldkontrollmaß erhoben. Waldverkaufsmaß bzw. Waldkontrollmaß werden von einem Bediensteten oder Beauftragten des Kreisforstamts vor der Abfuhr überprüft und anerkannt bzw. selbst erfasst und in einer Holzliste dokumentiert.

2.2.2 Gütebestimmung

Die Bestimmung der Güte einer Verkaufseinheit erfolgt nach den mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Gütekriterien. Die Güteanteile der Verkaufseinheit werden von einem Bediensteten oder Beauftragten des Kreisforstamts überprüft und anerkannt bzw. selbst erfasst und dokumentiert.

2.2.3 Rechnungsstellung

Die HVS stellt an den Käufer die Rechnung im Namen des Waldbesitzers.

2.3 Gemeinschaftlicher Holzverkauf

Beim gemeinschaftlichen Holzverkauf werden mehrere Verkaufslose (Kleinmengen) verschiedener Waldbesitzer zu einer marktfähigen Gesamtlieferung zusammengefasst.

2.3.1 Verkaufswertermittlung

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Waldmaß findet die Wertermittlung analog der o.g. Maßermittlung und Gütebestimmung statt.

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Werksmaß wird der jeweilige Wertanteil des Verkaufsloses am Gesamtverkauf durch einen Bediensteten oder Beauftragten des Kreisforstamts auf Basis der o.g. Maßermittlung und Gütebestimmung festgestellt und dokumentiert. Hierbei dient das Wald-(kontroll-)maß als Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Wertanteils. Bei der Maßermittlung wird das zweckmäßigste Aufnahmeverfahren angewandt.

Der Waldbesitzer erkennt im Falle eines gemeinschaftlichen Holzverkaufs die Verteilung des Verkaufserlöses nach diesem Verfahren an.

2.3.2 Rechnungsstellung

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen erstellt die HVS eine Sammelrechnung im Namen und im Auftrag aller beteiligten Waldbesitzer oder Waldbesitzergemeinschaften.

2.3.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Verkaufserlöse aus Verkäufen nach Waldmaß mit gemeinschaftlicher Verwahrung erfolgt gemäß den festgestellten Verkaufsmaßen und -güten. Bei werksvermesenen Lieferungen findet die Abrechnung nach den gemäß Nr. 2.3.1 ermittelten Wertanteilen des jeweiligen Holzes statt.

2.4 Auszahlung

Die Verteilung des Erlöses an die am gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzer findet gemäß der jeweiligen Wertanteile statt. Die Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Verkaufsgeschäftes und nach vollständigem Eingang der Kaufpreissumme beim Landratsamt.

Bei Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (AVZ-KN) betreibt die HVS die Mahnung des Betrages beim Käufer und macht erforderlichenfalls eine vorliegende Sicherheit geltend. Die HVS übernimmt auf Antrag des Eigentümers den Wiederverkauf des Holzes. Die Durchsetzung der fälligen Zahlleistung obliegt dem Waldbesitzer.

Eine vom Käufer erbrachte Sicherheitsleistung wird an alle am gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzer entsprechend der eingebrachten Anteile am gesamten Verkauf verteilt.

3. Haftung, Gefahrtragung

3.1 Haftung

Die HVS haftet dem Waldbesitzer für Schäden, die diesem anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufes durch die HVS oder seine Bediensteten oder Beauftragten entstehen, sofern diese Schäden von einem Bediensteten oder Beauftragten von der HVS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Der Waldbesitzer stellt das Landratsamt und seine Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Prozesskosten) wegen Schäden frei, die diesen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufes entstehen sollten, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Beauftragten des Landratsamts verursacht wurden.

3.2 Gefahrtragung

Bei einem/einer von der HVS nicht verschuldeten Untergang bzw. Verschlechterung der Lieferung vor der Bereitstellung (Gefahrenübergang auf den Käufer), z. B. durch Diebstahl oder Wertminderung des Holzes, trägt der Waldbesitzer oder die Waldbesitzergemeinschaft den Schaden entsprechend seines oder ihres jeweiligen Wertanteils.

4. Kosten

Kostenbeiträge für die Durchführung des Holzverkaufs und die Fakturierung werden auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Kosten des Holzverkaufs im Körperschafts- und Privatwald des Landkreises Konstanz² abgerechnet.

Sofern weitere Kosten entstehen, die sich für Aufwendungen von der HVS gegenüber dem Käufer aus der Vertragsgestaltung (z. B. Nasslagerung, Transport, Schutzbehandlung, zusätzliche Sachkosten im Zusammenhang mit Meistgebotsterminen, etc.) oder durch erhöhten Aufwand beim Wiederverkauf ergeben, trägt diese der Waldbesitzer, falls diese nicht vom Käufer zu übernehmen sind.

5. Angaben zur Umsatzsteuer und zur Zertifizierung

5.1 Umsatzsteuer

Der Waldbesitzer teilt der HVS seine Steuernummer, seinen jeweils gültigen Umsatzsteuersatz für den Holzverkauf bzw. Änderungen mit. Folgen, die aufgrund falscher Angaben oder der Nichtmeldung der Steuernummer oder von Änderungen erwachsen, hat der Waldbesitzer zu tragen.

5.2 Zertifizierung

Zertifikate nach anerkannten forstlichen Zertifizierungssystemen teilt der Waldbesitzer der HVS vor der Bereitstellung der Verkaufseinheit mit. Dazu gehört ebenso die Zertifikatsnummer als auch der Verleihungszeitraum. Änderungen bei bestehenden Zertifizierungen werden vom Waldbesitzer der HVS umgehend bekannt gegeben.

6. Datenverarbeitung

Die HVS ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Waldbesitzers für interne Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

² Die aktuelle Entgeltordnung für die Kosten des Holzverkaufs ist auf der Homepage des Landratsamts einzusehen.